

## Medienmitteilung

**Datum:**  
19. Dezember 2016

**Sperrfrist:**  
---

**Kontakt:**  
Vinzenz Mathys, Mediensprecher  
Tel. +41 (0)31 327 19 77  
[vinzenz.mathys@finma.ch](mailto:vinzenz.mathys@finma.ch)

# FINMA veröffentlicht Rundschreiben zu Kreditrisiken und Offenlegung

**Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA veröffentlicht die revidierten Rundschreiben zu den Kreditrisiken sowie der Offenlegung der Banken. Sie passt damit einerseits die Bestimmung der Eigenmittel von Banken für Kreditrisiken an die weiterentwickelten internationalen Normen an. Andererseits werden die im Rahmen der Schweizer Too-big-to-fail-Vorschriften weiterentwickelten Vorschriften für systemrelevante Banken in der Offenlegung reflektiert.**

Der internationale Bankenstandard Basel III umfasst angepasste Regeln für die kreditrisikobezogenen Eigenmittelvorschriften für Banken in den Bereichen Derivaten, Fondsinvestments sowie Verbriefung. Der Bundesrat beschloss deren Umsetzung mit einer Anpassung der Eigenmittelverordnung. Die FINMA erlässt nun die zugehörigen Ausführungsbestimmungen im neuen Rundschreiben 2017/7 "Kreditrisiken – Banken". Das Rundschreiben wurde einer [Anhörung](#) unterzogen und tritt mit einer einjährigen Übergangsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen weiterentwickelten Schweizer Too-big-to-fail-Vorschriften erforderten eine Anpassung der zugehörigen Regeln im Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken". Auch dieses Rundschreiben wurde einer [Anhörung](#) unterzogen. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und die revidierten Offenlegungsregeln sind für die Publikation per Stichtag 31. Dezember 2016 anzuwenden.

Die interessierten Kreise begrüsst beide in Anhörung gegebenen Revisionsvorlagen. Eingegebene Anpassungsvorschläge konnte die FINMA mehrheitlich übernehmen. Diese betrafen bei den Kreditrisiken insbesondere eine Verlängerung der Übergangsfrist auf zwölf statt sechs Monate sowie die Möglichkeit, dass auch mittelgrosse Banken der Aufsichtskategorie 3 die von der FINMA entwickelten vereinfachten Ansätze für Derivate und Fondsinvestments anwenden können, wenn ihre Geschäftsaktivitäten in diesen Produkten unbedeutend sind. Nicht berücksichtigt wurde eine gegenüber der Anhörungsvorlage noch erweiterte Anerkennung von Lebensversicherungspolice, da dies nicht mit den Basel-III-Normen vereinbar war. Zur Offenlegung gab es keine materiellen Anpassungsvorschläge, die nicht berücksichtigt wurden.